

Anlage zur Vorlage 30/023/2011

Seite 1

SAMTGEMEINDE
ELBTALAU

72. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Göhrde, OT Metzingen
STELLUNGNAHMEN gemäß § 3 (2) / 4 (2) BauGB

	Zu Pkt.	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG	Veranlassung
<p>Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 09.11.2010</p> <p><i>Hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB</i></p> <p>als Behörde nehme ich Stellung wie folgt:</p> <p>1. Die private Grünfläche, Schutzpflanzung sollte als öffentliche Grünfläche dargestellt werden, da dadurch die Umsetzung der Schutzpflanzung sichergestellt und vereinfacht wird.</p> <p>2. Ich rege an, die bebauten Flurstücke im Ortsteil, die bisher nicht im bestehenden Flächennutzungsplan enthalten sind, in die Änderungsplanung mit einzubeziehen.</p> <p>Hinweis: Für die nachgeordnete Bebauungsplanung rege ich an, einen Grünstreifen als Lärmschutzabschirmung zum Schützenfestplatz vorzusehen.</p>	<p>zu 1.</p> <p>zu 2.</p>	<p>Die Darstellung der privaten Grünfläche wird aufrecht erhalten, da die Schutzpflanzung nicht die Gemeinde belasten soll und erst im Falle einer weiteren Versiegelung als Kompensationsmaßnahme durchzuführen ist.</p> <p>Der Änderungsbereich wird nicht erweitert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>Veran-</p>

Seite 2	SAMTGEMEINDE ELBTALAU	72. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Göhrde, OT Metzlingen STELLUNGNAHMEN gemäß § 3 (2)/ 4 (2) BauGB
---------	--------------------------	--

<p>GLL Lüneburg vom 01.11.2010</p> <p>Fachdezernat 5.2, Katasteramt Lüchow (Fachauskunft erteilt Herr Krempel Tel. 05841/120-672)</p> <p>Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gebe ich folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise:</p> <p>Nach wie vor ist in der Planzeichnung eine Unterscheidung zwischen Grundstücksgrenzen und Grenzen der tatsächlichen Nutzung nicht möglich.</p>		<p>ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG</p>	lassung
		<p>Die Plangrundlage wurde vom Katasteramt Lüchow im dxf-Format zur Verfügung gestellt. Die gewünschte Verfeinerung der Darstellung der Plangrundlage kann von hier aus nicht nachgebessert werden und ist für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans auch nicht erforderlich.</p>	keine